



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“

Stand: 09.09.2024

Abfälle sind gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz [1] in erster Linie zu vermeiden oder zu verwerten. Ist dies nicht möglich, kann im Rahmen der Beseitigung auch die Ablagerbarkeit geprüft werden. Grundlegende Voraussetzung dafür, dass ein Abfall abgelagert werden kann, ist die Einhaltung der Zuordnungs- bzw. Annahmekriterien der jeweiligen Deponie, die sich aus der Zuordnung der Deponie zu einer der Deponieklassen 0 bis IV, den jeweiligen Regelungen in den Deponiezulassungen sowie einzelfallspezifischen Zustimmungen ergeben. Die Einhaltung der Annahmekriterien ist vom Abfallerzeuger im Zuge der grundlegenden Charakterisierung zu belegen.

Auf analytische Nachweise gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 8 DepV kann nur dann verzichtet werden, wenn

- alle notwendigen Informationen zum Auslaugverhalten und die Zusammensetzung des Abfalls bekannt und gegenüber der Behörde nachgewiesen sind,
- oder
- es sich um klassifizierte Ersatzbaustoffe nach § 6 Absatz 1a DepV handelt, bei denen die Zuordnungswerte für die jeweils dort genannten Deponieklassen als eingehalten gelten
- oder
- es sich um Inertabfälle i. S. von § 8 Absatz 8 Deponieverordnung (DepV) [2] handelt. Dies sind Abfälle, die auf einer Deponie der Klasse 0 (und höherwertig) abgelagert oder als Deponieersatzbaustoff in entsprechenden Einsatzbereichen gemäß Anhang 3 Tab. 1 DepV verwertet werden können und an die keine strengeren Anforderungen als die Zuordnungswerte für DK 0 gestellt werden.

Nach § 8 Absatz 2 DepV ist eine analytische Untersuchung für die grundlegende Charakterisierung auch bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten, nicht erforderlich soweit keine Anhaltspunkte für andere schädliche Verunreinigungen vorliegen. Informationen können für einzelne Abfälle auch den unter 3. beschriebenen Steckbriefen entnommen werden.

Um die Annahmekriterien einhalten zu können, sind erforderlichenfalls die Abfälle einer Vorbehandlung zu unterziehen. Ein Abfall kann durch mechanische, thermische, chemische oder biologische Verfahren oder Verfahrenskombinationen vorbehandelt werden. Soweit eine Vermischung von Abfällen erfolgt, sind die Zuordnungskriterien im einzelnen Abfall vor der Vermischung mit anderen Abfällen oder Stoffen gemäß § 6 Absatz 1 DepV einzuhalten.

Die Zuordnungswerte und die daraus ableitbaren Zuordnungskriterien sind entsprechend den Deponieklassen und deren Ausstattung gestaffelt. Ein Zuordnungskriterium von besonderer Bedeutung ist der organische Anteil des Abfalls. Vom Regelfall abweichende und weiterführende Kriterien wurden für mechanisch-biologisch behandelte Restabfälle (im Wesentlichen Hausmüll) auf naturwissenschaftlicher Basis abgeleitet. Diese Abfälle müssen den Anforderungen des Anhangs 3 Nummer 2 Sätze 9 und 10 der DepV entsprechen und dürfen nur auf Deponien der Klasse II abgelagert werden.

1. Abfallablagerung

Auf Deponien können grundsätzlich nur Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien der jeweiligen Deponieklasse bzw. die Annahmekriterien der jeweiligen Deponie erfüllen. Die Entsorgung einzelner Abfälle kann problematisch werden, wenn deren Werte für den Glühverlust oder den TOC die Zuordnungswerte nach Tabelle 2 im Anhang 3 der DepV für die jeweilige Deponie überschreiten, eine thermische oder mechanisch-biologische Vorbehandlung aufgrund ihrer Eigenschaften jedoch als ineffizient einzustufen ist (z. B. bei Abfall mit weit überwiegendem mineralischen Anteil und relativ geringer organischer Fracht). Soweit eine Zustimmung zur Ablagerung aufgrund der nachstehend unter Nr. 2 beschriebenen Regelung nicht ausgeschlossen erscheint, werden diese als „Grenzwertige Abfälle“ bezeichnet.

2. Ausnahmeregelungen

Im Einzelfall dürfen einzelne Abfälle auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert oder eingesetzt werden, wenn der Deponiebetreiber den Nachweis führt, dass das Wohl der Allgemeinheit, gemessen an den Anforderungen der DepV, nicht beeinträchtigt wird. In jedem Fall ist die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.

Dies betrifft die in § 6 Absatz 6 DepV geregelten Abfälle aus Schadensfällen wie Brände und Naturkatastrophen sowie Abfälle, die Asbest oder andere gefährliche Mineralfasern enthalten, als auch Abfälle aus dem Rückbau einer Deponie oder Altlast.

Darüber hinaus sind für weitere Abfälle die Bedingungen bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte in den Einleitungssätzen von Anhang 3 Nummer 2 DepV aufgeführt.

Bei einer Überschreitung der Zuordnungswerte für den Glühverlust oder den TOC können nach der DepV diese weiteren Abfälle auch dann abgelagert werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

Anhang 3, Nummer 2 Satz 11 DepV:

“Überschreitungen bei den Parametern Glühverlust oder TOC sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, wenn die Überschreitungen durch elementaren Kohlenstoff verursacht werden oder wenn

- a) der jeweilige Zuordnungswert für den DOC, jeweils unter Berücksichtigung der Fußnoten 9, 10 oder 11 zur Tabelle 2, eingehalten wird,*
- b) die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz von 5 mg/g (bestimmt als Atmungsaktivität-AT4) oder von 20 l/kg (bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest - GB21) unterschritten wird,*
- c) der Brennwert (Ho) von 6000 kJ/kg TM nicht überschritten wird, es sei denn, es handelt sich um schwermetallbelastete Ionenaustauscherharze aus der Trinkwasserbehandlung,*
- d) es sich bei Ablagerung auf Deponien der Klasse 0 um Boden und Baggergut handelt und ein TOC von 6 Masseprozent nicht überschritten wird und*
- e) der Abfall nicht für den Bau der geologischen Barriere verwendet wird.“*

Für die unter a) bis e) genannten Bedingungen gilt, dass alle erfüllt sein müssen.

Wenn ein TOC von 6 Masseprozent nicht überschritten wird, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung des DOC-Wertes (Parameter 3.02 nach Anhang 3 Nr. 2 DepV) i.d.R. nicht mit einer erheblichen Deponiegasbildung zu rechnen ist und die Bedingungen b) und c) eingehalten sind. Ein detaillierter Nachweis, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die Ablagerung dieses Abfalls nicht beeinträchtigt wird, ist bei ausschließlicher Überschreitung des TOC-Wertes bis max. 6 Masseprozent entbehrlich. Für derartige Abfälle wurde ursprünglich der Begriff „grenzwertige Abfälle“ geprägt.

Hinweis:

Nach der Ratsentscheidung 2003/33/EG dürfen auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle biologisch abbaubare Abfälle nicht im gleichen Abschnitt abgelagert werden, in dem Abfälle auf Gipsbasis oder stabile, nicht reaktive gefährliche Abfälle abgelagert werden. Um dieser Forderung in vereinfachter Weise zu genügen, ist es ausreichend, wenn stabile, nicht reaktive gefährliche Abfälle oder gipshaltige Abfälle räumlich und hydraulisch getrennt von denjenigen Abfällen eingebaut werden, die einen TOC-Wert von 6 Masseprozent übersteigen.

Weitergehende Hinweise und Regelungen zu derartigen Abfällen können den nachfolgend unter 3. genannten und erläuterten Abfallsteckbriefen entnommen werden.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für eine weitergehende Überschreitung des TOC-Gehaltes über 6 Masseprozent hinaus, hat der Deponiebetreiber grundsätzlich der zuständigen Behörde gegenüber den Nachweis zu erbringen, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die Ablagerung nicht beeinträchtigt wird.

Nach § 15 Absatz 2 KrWG liegt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere dann vor, wenn die Abfallbeseitigung

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt,
2. Tiere und Pflanzen gefährdet,
3. Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeiführt,
5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt oder
6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder stört.

Für die Führung des Nachweises, dass das Wohl der Allgemeinheit, gemessen an den Anforderungen der Deponieverordnung, nicht beeinträchtigt wird, können je nach Einzelfall u. a. Aussagen zu folgenden Punkten erforderlich sein:

- Deponiegasemissionen in die Luft,
- Standsicherheit des Deponiekörpers,
- Setzungen,
- Bewertung des kurz- und langfristigen Reaktions- und Abbauverhaltens,
- Auslaugverhalten bei Änderung der Milieubedingungen im Abfall (z.B. mit pH-stat Verfahren, Temperatur, Feuchtigkeit, C/N-Verhältnis)*
- Gegenseitige Beeinflussung von Abfällen, die im selben Bereich abgelagert werden.

* Die Beurteilung des Auslaugverhaltens bei Änderung der Milieubedingungen kann durch verbalargumentative Bewertung (z.B. Mengenverhältnisse, Einfluss auf die Beschaffenheit des Sickerwassers) erfolgen. Die gegenseitige Beeinflussung von Abfällen bedarf keiner weiteren Untersuchung, wenn nur gleichartige Abfälle in einem Bereich abgelagert werden.

Es ist sinnvoll, rechtzeitig vor der Entsorgung die erforderliche Abstimmung über Art und Umfang des Nachweises mit der zuständigen Behörde vorzunehmen.

3. Abfallsteckbriefe

Zur Prüfung der Zulässigkeit der Ablagerung und zur Hilfestellung bei der Entscheidung über alternative Entsorgungswege wurde erstmalig im Jahr 2007 die Arbeitsgruppe „Grenzwertige Abfälle“ bestehend aus Vertreter-(innen) des Umweltministeriums (UM), der Regierungspräsidien, der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA), der Landesanstalt für Umwelt, Baden-Württemberg (LUBW) und Vertretern von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eingerichtet und einberufen. Die Arbeitsgruppe stellte eine Liste über gemeldete grenzwertige Abfälle zusammen, bewertete diese Abfälle bezüglich der Zulässigkeit ihrer Ablagerbarkeit auf Deponien und gab ggf. Empfehlungen bezüglich der sonstigen Entsorgung dieser Abfälle. Hieraus wurden Abfallsteckbriefe erarbeitet. Diese galten als nicht abschließend und sollten bei Bedarf fortgeschrieben werden. Seit 2016 wurde daher die Arbeitsgruppe wieder aktiv und gleicht bei entsprechendem Bedarf die Regelungen für diese „Grenzwertigen Abfälle“ auf Änderungen und Anpassungen ab.

Für jeden „Grenzwertigen Abfall“ wird ein so genannter Abfallsteckbrief mit folgenden Angaben erarbeitet:

- Abfallbezeichnung,
- Abfallschlüssel [4]
- Abfallzusammensetzung bzw. Trivialnamen der Abfälle, die unter der Abfallbezeichnung und dem Abfallschlüssel zusammengefasst werden,
- Problembeschreibung ggf. unter Angaben von Untersuchungsergebnissen (z. B. Glühverlust, TOC, DOC, biologische Abbaubarkeit),
- Entsorgungswege und ggf. Entsorgungsanlagen,
- Empfehlung der AG „Grenzwertige Abfälle“, wie zukünftig mit dem Abfall zu verfahren ist.

Soweit auch bei Inanspruchnahme dieser Beurteilungsgrundlagen eine Ablagerung nicht möglich ist, sind vom Entsorgungspflichtigen andere Entsorgungswege zu wählen oder zusätzliche Behandlungsverfahren durchzuführen, um eine Verwertung oder eine Ablagerung zu ermöglichen.

4. Bezugsdokumente

- [1] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I Nr. 53, S. 3436)
- [2] Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I Nr. 22, S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225)
- [3] Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169, S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Mai 2023 (ABl. L 198, S. 24)
- [4] Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533)
- [5] Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung – POP-Abfall-ÜberwV), vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49, S. 2644) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I Nr. 15, S. 700)
- [6] [„Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit und Vollzug der EU-POP-Verordnung – Vollzugshinweise der LAGA“, Umweltministerium Baden-Württemberg vom 12.08.2024 \(Az: UM25-8981-88/1/1\)](#)
- [7] [Handlungshilfe Deponieverordnung, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Baden-Württemberg, 2024](#)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

ANHANG

Entscheidungsfindung zur Beurteilung der Ablagerbarkeit bei Überschreitung der Zuordnungswerte für TOC oder Glühverlust nach Deponieverordnung (DepV)

